

5

## POSITIONSPAPIER

---

# Eckpunkte-Papier der VKU Landesgruppe Berlin-Brandenburg zur Landtagswahl am 14.09.2014

10

15

## Inhaltsverzeichnis

20	<b>1. Kommunale Unternehmen zum Wohl der Bürgergesellschaft.....</b>	<b>3</b>
	<b>2. Energiemarkt.....</b>	<b>4</b>
	2.1. Energiemarkt in Brandenburg ist geprägt durch Handel und Vertrieb .....	4
	2.2. Auswirkungen der EEG-Novelle auf kommunale Unternehmen.....	6
25	2.3. Neues Energiemarktdesign muss gesicherte Leistung fördern .....	9
	2.4. Netzausbau und -betrieb gesamtdeutsch und gerecht finanzieren .....	10
	2.5. Fernwärme hat einen Wert, nicht nur einen Preis .....	11
	<b>3. Wasser/Abwasser .....</b>	<b>13</b>
30	3.1. Trinkwasser ist ein wertvolles Lebensmittel .....	13
	3.2. Zukunft der Siedlungswasserwirtschaft gemeinsam gestalten.....	15
	<b>4. Abfallwirtschaft .....</b>	<b>16</b>
	4.1. Kommunale Abfallwirtschaft garantiert nachhaltigen Wertstoffkreislauf .....	16
35	4.2. Kommunale Abfallentsorgung wieder aus einer Hand .....	17
	4.3. Kommunalwirtschaft als starker lokaler Treiber .....	19
	<b>5. Breitbandausbau.....</b>	<b>20</b>
40	5.1. Breitbandausbau ist kommunale Zukunftssicherung.....	20
	<b>6. Rahmenbedingungen schaffen.....</b>	<b>21</b>
	6.1. Vergaberecht muss fairen Wettbewerb ermöglichen .....	21
	6.2. Steuerlichen Querverbund unbedingt sichern .....	22

## 45 **1. Kommunale Unternehmen zum Wohl der Bürger-** **gesellschaft**

Der Verband kommunaler Unternehmen Berlin-Brandenburg vertritt die Inter-  
ressen der 57 Mitgliedsunternehmen von Prignitz bis Frankfurt/Oder und von  
50 der Uckermark bis in die Lausitz. Über 15.000 Beschäftigte in den Stadtwer-  
ken, den Wasser- und Abwasserunternehmen und den Betrieben der Abfall-  
wirtschaft erzielen einen Jahresumsatz von rund 4,5 Milliarden Euro.

Im Fokus der Unternehmen steht die jeweilige Stadt, der jeweilige Landkreis:  
Kommunale Unternehmen sind in ihrer Region verwurzelt und der Heimat ver-  
pflichtet. In einer globalisierten Welt heißt dieses anständige Prinzip „citizen  
55 value versus shareholder value“; das Wohl der Bürgergemeinschaft hat Vor-  
rang vor den Interessen der Anteilseigner.

Deshalb steht nicht Gewinnmaximierung im Vordergrund der Geschäftstätig-  
keit der kommunalen Unternehmen, sondern die Sicherstellung einer moder-  
nen, nachhaltigen und bezahlbaren Daseinsvorsorge.

60 Kommunale Unternehmen leisten eine dezentrale Energieversorgung, die so-  
wohl mit den Rohstoffen wie mit der Natur sorgsam umgeht: Über 90 Prozent  
des kommunal erzeugten Stroms kommt deshalb aus hocheffizienten Kraft-  
Wärme-Kopplungsanlagen. Kommunale Unternehmen sind Partner der hiesi-  
gen Wirtschaft, weil sie tausendfach Aufträge an lokale Handwerker und Ge-  
65 werbetreibende vergeben und ein Großteil der jährlichen Investitionen von  
insgesamt 550 Millionen Euro im regionalen Wirtschaftskreislauf bleibt.

Die Bürger honorieren dieses kommunale Handeln und wählen „ihr Stadtwerk“  
regelmäßig auf den ersten Platz bei Umfragen zur Kundenzufriedenheit. Nicht  
ohne Grund verweigern die Bürger vehement die immer wieder gestarteten  
70 Privatisierungsbemühungen.

Kommunale Unternehmen verstehen sich als maßgebender Teil der Bürger-  
gesellschaft ihrer Stadt und ihres Landkreises und werden auch in Zukunft  
aktiv an einer modernen, ressourcenschonenden, dezentralen und sicheren  
Energieversorgung mitarbeiten, jederzeit, überall und für jedermann das Le-  
bensmittel Trinkwasser bereithalten und mit optimalen Konzepten und Dienst-  
75 leistungen eine nachhaltige Abfallwirtschaft organisieren – dies alles vor dem  
Hintergrund einer sich stark verändernden Gesellschaft und einer anspruchsvollen  
wirtschaftlich-strukturellen Entwicklung in Brandenburg und in Berlin.

Die kommunalen Unternehmen stellen sich diesen Herausforderungen und  
80 wünschen sich von der Politik Gehör für ihre besonderen Belange der kom-  
munalen Daseinsfürsorge und die Würdigung ihres Beitrages für den lokalen  
und regionalen Fortschritt.

## 85 2. Energiemarkt

### 2.1. Energiemarkt in Brandenburg ist geprägt durch Handel und Vertrieb

90 **Der brandenburgische Energiemarkt ist geprägt durch einen geringen Erzeugungsanteil, einen stark wachsenden Zubau von erneuerbaren Energien (EE) und einen Schwerpunkt von Energiehandel und -vertrieb. Der VKU unterstützt als Mitglied der brandenburgischen Energieallianz die Energiestrategie 2030 des Landes und ihre Ziele einer nachhaltigen und CO<sub>2</sub>-armen Erzeugung. Gleichzeitig wird sich der VKU weiter stark dafür einsetzen, lokal bzw. dezentral erzeugte Energie möglichst vor Ort zu speichern und einzusetzen, um so die Kernaufgabe seiner Mitgliedsunternehmen zu fördern.**

95 Die Mitgliedsunternehmen des VKU in Brandenburg nehmen für den hiesigen Energiemarkt eine wichtige Rolle ein. Der allergrößte Teil der Energieerzeugung stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Insgesamt  
100 entfallen von den 280 MW installierter Leistung 257 MW bzw. 92 Prozent auf KWK-Anlagen. Nur 13 MW bzw. 5 Prozent beträgt die installierte Leistung von Kondensationskraftwerken. 10 MW bzw. 4 Prozent entstammen aus erneuerbaren Energien.

105 Verglichen mit anderen Bundesländern nimmt sich die in Brandenburg installierte Leistung gering aus: Im bevölkerungsreichsten und industrieintensiven Bundesland Nordrhein-Westfalen ist die rund 20-fache Menge installierter Leistung vorhanden (9.015 MW); deshalb setzen die brandenburgischen Energie-Unternehmen ihre Schwerpunkte im Handel und im Vertrieb. Insofern sind die VKU-Mitgliedsunternehmen von den preislichen Entwicklungen am  
110 Energiemarkt in besonderem Maße abhängig.

Zugleich zeichnet sich Brandenburg aber auch durch einen rasanten Zubau an EEG-Anlagen aus. Nicht ohne Grund wurde der „Leitstern“ als Auszeichnung der Agentur für Erneuerbare Energien 2008, 2010 sowie 2012 nach Brandenburg vergeben und markiert eindrucksvoll diese positive Entwicklung.

115 Die Wahlprogramme der derzeit im Landtag vertretenen Parteien für die Legislaturperiode 2014 bis 2019 zeigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiter wahrscheinlich und politisch mehrheitlich gewollt ist; dies gilt insbesondere für Windkraft an Land. Die zukünftige Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist demnach von übergeordneter und zentraler Bedeutung für die kommunale Energiewirtschaft in Brandenburg.

120 Die bisherigen Bemühungen und Aktivitäten der aktuellen Landesregierung fußten dabei auf der „Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg“. Die Landesregierung hatte diese in ihrer Kabinettsitzung am 28.2.2012 verabschiedet.

125 Vor dem Hintergrund internationaler und nationaler energiepolitischer Umbrüche ist ein Leitszenario für die Entwicklung der Energiepolitik in Brandenburg bis zum Jahre 2030 entwickelt worden. Es orientiert sich erstmals an dem Ziel-Viereck aus Umwelt- und Klimaverträglichkeit, Versorgungssicherheit, Wirt-

130 schaftlichkeit sowie Akzeptanz und Beteiligung. Die Ziele der Strategie sind ambitioniert. Brandenburg ist ein Energieland und wird es auch bleiben.

Die wesentlichen Ziele der brandenburgischen „Energiestrategie 2030“ sind:

- 135 • Der Endenergieverbrauch soll bis 2030 um 23 Prozent sinken, das entspricht durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr. Der Primärenergieverbrauch soll um 20 Prozent sinken. Der Primärenergieverbrauch ergibt sich aus dem Endenergieverbrauch und den Verlusten, die bei der Erzeugung der Endenergie aus der Primärenergie auftreten.
- 140 • Die erneuerbaren Energien sollen bis 2030 einen Anteil von mindestens 32 Prozent am Primärenergieverbrauch haben, am Endenergieverbrauch soll der Anteil 40 Prozent betragen. Der Netzausbau und die Entwicklung der Speichertechnologien müssen verstärkt werden, um die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu gewährleisten.
- 145 • Um den Umbau der Energieversorgung und gleichzeitig die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit zu gewährleisten, soll die Braunkohleverstromung effizient und CO<sub>2</sub>-arm fortgesetzt werden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen bis 2030 um 72 Prozent gesenkt werden, so dass gegenüber dem Referenzjahr 1990 der CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf 25 Millionen Tonnen reduziert wird.
- 150 • Forschung und Entwicklung in den Themenfeldern Energie und Klima werden auch weiterhin nachdrücklich unterstützt.
- Die transparente Informationspolitik wird fortgesetzt.
- Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Regionen soll gestärkt werden.
- Beschäftigung und Wertschöpfung sollen im Rahmen der Energiewende stabilisiert werden.

155 Der VKU hat sich frühzeitig und konstruktiv daran beteiligt, die Energiestrategie mitzugestalten, und sich seit 2012 in die Energieallianz Brandenburg als Steuerungskreis der Energiestrategie eingebracht.

160 Im Kern fordert der VKU weiterhin, dass „die strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, dass dezentral bzw. lokal erzeugter Strom vorrangig dezentral oder lokal verbraucht oder gespeichert werden kann“.

## 2.2. Auswirkungen der EEG-Novelle auf kommunale Unternehmen

165 **Der VKU begrüßt den mit der EEG-Novelle verbundenen Paradigmenwechsel hin zu mehr Markt, Kosteneffizienz und einer besseren Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Nur eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung wird die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz finden und künftigen Wohlstand garantieren. Die kommunalen Unternehmen haben bisher zum Gelingen der Energiewende beigetragen und werden auch in Zukunft aktive und konstruktive Treiber sein.**

170

Die Energiewende und der damit einhergehende Umbau der Energiewirtschaft zu einer möglichst umweltschonenden und CO<sub>2</sub>-reduzierten bzw. -freien Energieerzeugung ist für den VKU nicht nur der richtige Weg und ein unumkehrbarer Prozess, sondern angesichts des Klimawandels eine ökologische und ökonomische Notwendigkeit. Insofern begleiten und gestalten der VKU und seine Mitgliedsunternehmen die Energiewende seit Beginn aktiv mit. Auch in Zukunft werden der VKU bzw. seine Mitgliedsunternehmen ihre umfassende Expertise in der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung sowie das große lokale Engagement bei der Etablierung erneuerbarer Energien in den weiteren Fortschritt der Energiewende einbringen.

175

180

**Der VKU begrüßt, dass die Direktvermarktung von in neuen EE-Anlagen erzeugtem Strom verpflichtend gemacht werden soll. Ein Schwellenwert ist nicht notwendig, da genügend Direktvermarkter – darunter auch Stadtwerke – zur Verfügung stehen.**

185 Die erneuerbaren Energien sind aus der Nische zum bestimmenden Akteur im Energiemarkt geworden. Dieser gestiegenen Bedeutung muss auch eine größere Verantwortung für das Gesamtsystem folgen. Deswegen ist es richtig, die Erzeugung auch aus erneuerbaren Energiequellen stärker am tatsächlichen Strombedarf auszurichten. Deshalb begrüßen die kommunalen Unternehmen die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung.

190

Eine besondere Rolle kommt den Stadtwerken bei der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu. Deshalb begrüßt der VKU die verpflichtende Direktvermarktung von Strom aus neuen EE-Anlagen, spricht sich aber auch für einen Verzicht auf den sog. Schwellenwert aus, unterhalb dessen eine Direktvermarktung nicht obligatorisch sein soll. Für eine solche Ausnahme gibt es nach VKU-Ansicht keine Notwendigkeit, da der Betreiber seine Anlage zum Beispiel in ein virtuelles Kraftwerk integrieren oder die Vermarktung einem der bereits heute genügend vorhandenen Direktvermarkter (wie etwa zahlreiche Stadtwerke) anvertrauen kann.

195

200 **Die Fördersätze für EE-Anlagen sollten nicht mehr per Gesetz festgelegt, sondern in Auktionen ermittelt werden. So können im Wettbewerb Überrenditen vermieden und eine Kostenoptimierung in der gesamten Wertschöpfungskette generiert werden. Eine in die Auktion integrierte Mengensteuerung würde den Ausbau von EE-Anlagen an den Bedarf und die Möglichkeiten der Netzintegration besser anpassen.**

205

**Die Auktionierung sollte sich dabei auf die installierte Leistung und nicht auf geleistete Arbeit beziehen, um weitere Anreize für systemdienliche Anlagen zu setzen.**

210 Die bisherige staatliche Vergütungsfestlegung für EE-Anlagen hat die Schwäche, dass die Vollkosten einer spezifischen EE-Technologie vom Staat bestimmt werden statt vom Wettbewerb. Dies hat zur Folge, dass selbst überhöhte Vergütungssätze – wenn überhaupt – erst Jahre später durch den Gesetzgeber korrigiert werden.

215 Eine wettbewerbliche Vergütungsfestlegung in Form einer Auktion würde Investoren zwingen, die Kosten ihrer geplanten Anlagen zu optimieren, indem sie die Höhe der Gebote an ihre Vollkosten anpassen und die Vollkosten der jeweiligen EE-Technologien aus der Summe der Einschätzungen aller Marktteilnehmer ermittelt werden.

220 Daher begrüßt der VKU, dass im Entwurf der Bundesregierung zur EEG-Novelle ein Ausschreibungsmodell angestrebt wird.

Bei der Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass nicht mehr die eingespeiste Leistung Grundlage für die Förderung ist, sondern die installierte Leistung. Auf diese Weise können systemdienliche Konzepte (Schwachwindanlagen, Ost-West-PV-Anlagen) besser gefördert werden und das System des „produce-and-forget“ kann überwunden werden.

225  
230 Wenn das Auktionsmodell richtig gestaltet wird und auch eine Mengensteuerung enthält, werden Überrenditen vermieden und der Wettbewerbsdruck in einer Auktion führt dazu, dass Margen in allen Bereichen der Wertschöpfungskette (wie Projektentwicklung, Anlagenherstellung und Projektsteuerung) überprüft werden. Im Ergebnis werden sich die Anlagenkonzepte durchsetzen, die durch ihren Preis, ihre Effizienz und ihre Flexibilität auf dem Strommarkt optimal agieren; verbunden mit der Mengensteuerung lässt sich der Ausbau der EE-Anlagen besser an den Bedarf und die Integration in die Netze anpassen.

235  
240 **Der VKU plädiert dafür, die Finanzierung der Energiewende auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Der VKU begrüßt deshalb den Grundsatz, dass sich insbesondere auch Eigenverbraucher an der Finanzierung der Kosten über die EEG-Umlage beteiligen. Die Ausnahmen sollten auf das für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Maß beschränkt werden, allerdings müssen besonders nachhaltige Erzeugungskonzepte (wie etwa hocheffiziente KWK, erneuerbare Energien und etwa Klär- und Deponiegasverstromung) weiterhin wirtschaftlich möglich sein.**

245 Der Trend zur EEG-Umlagenbefreiten Eigenversorgung (Eigenstrom-Privileg) hat gegenwärtig den nachteiligen Effekt, dass diese die Abgaben- und Umlagenlast für all diejenigen Verbraucher erhöht, die sich nicht aus eigenen Anlagen versorgen können.

250 Die Eindämmung des Eigenstrom-Privilegs ist richtig, aber es muss gewährleistet werden, dass der wirtschaftliche Betrieb klima- und energiepolitisch sinnvoller Erzeugungskonzepte gewährleistet bleibt. Dies gilt insbesondere für Versorgungskonzepte, die sich durch besondere Nachhaltigkeit auszeichnen,

255 wie etwa hocheffiziente KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung mit Wirkungsgraden von bis zu 90 Prozent oder die energetisch sinnvolle Nutzung von Klär- bzw. Deponiegas. Bei der Verstromung von Klär- und Deponiegas wird richtigerweise auf vorhandene Energieressourcen zurückgegriffen, deren Nutzung große Mengen an CO<sub>2</sub> vermeidet.

260 Der VKU bewertet die Belastungen, die nach den derzeit geplanten Regeln insbesondere auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr zukommen, kritisch: Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) befürchtet Belastungen von rund 70 Millionen Euro im Jahr, da Personen- und Güterbahnen sowie Straßen- und U-Bahnen ab Januar kommenden Jahres 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen sollen statt der bisher knapp 11 Prozent. Damit einhergehende notwendige Fahrpreiserhöhungen im öffentlichen Nahverkehr sind nicht nur unpopulär, sie sind insbesondere in Berlin und Brandenburg aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kunden nur schwer durchsetzbar. Es wäre zu überlegen, wie wirtschafts- bzw. standortpolitisch motivierte EEG-Entlastungen einzelner kommunaler Dienstleistungen der Daseinsfürsorge (z.B. der schienengebundene öffentliche Nahverkehr) weiterhin ermöglicht werden können. Dann aber sollte dies als staatliche Rahmensetzung definiert und aus Bundesmitteln finanziert werden statt wie bisher aus der EEG-Umlage.

275 **Im Interesse von Investitionssicherheit auch und gerade kommunaler Unternehmen plädiert der VKU dafür, die Übergangsregelungen so auszugestalten, dass für diejenigen Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden, die wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändert werden.**

280 Die jetzt diskutierten Änderungen im EEG bedeuten auch Einschnitte, die im Sinne der Kosteneffizienz notwendig sind. Allerdings brauchen die Investoren, zu denen auch kommunale Unternehmen gehören, genügend Zeit, um sich auf die geplanten veränderten Rahmenbedingungen einstellen zu können.

285 Projekte, die sich am Tag des Kabinettsbeschlusses am 8.4.2014 bereits im Genehmigungsverfahren befunden haben und bis zum 31.12.2015 ans Netz gehen, sollten zu den bisherigen Bedingungen, zu denen sie geplant worden sind, gefördert werden. So richtig es ist, dass es einen weitgehenden Bestands- und Vertrauensschutz für Bestandsanlagen geben soll, müssen auch bereits weit fortgeschrittene Neuanlagen-Projekte in den Genuss eines Bestandsschutzes kommen. Deshalb plädiert der VKU dafür, dass statt der jetzt geplanten zeitlichen Fixierung auf das Datum der Genehmigungserteilung vielmehr das Datum der Antragsstellung als Stichtag gewertet wird. Für die Förderung des Projekts nach altem Recht sollte es nicht erheblich sein, dass die jeweilige Anlage bis spätestens Ende dieses Jahres in Betrieb geht, da vielfach deutlich längere Bauzeiten erforderlich sind.

295 2.3. Neues Energiemarktdesign muss gesicherte Leistung fördern

300 **Neben den Strommarkt muss ein zweiter Marktplatz treten, an dem gesicherte Leistung honoriert wird, die allein in der Lage ist, die volatile erneuerbare Energieerzeugung auszugleichen und damit für Versorgungssicherheit zu sorgen. Dabei sollten an dem Leistungsmarkt auch Speicher und Maßnahmen des Lastmanagements teilhaben können.**

305 Durch den kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien nimmt ihr Erzeugungsanteil dynamisch zu. Da die Erneuerbaren aber fluktuierend (Stichwort: „Flutterstrom“) einspeisen, werden für windstille und sonnenarme Zeiten sichere, ausreichend flexible Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit benötigt. Diese Leistung muss langfristig steuerbar und jederzeit verfügbar sein. Es besteht daher ein erheblicher Bedarf an Investitionen in gesicherte Leistung, die der derzeitige Energiemarkt nicht anreizen kann.

310 Der Energiemarkt der Zukunft muss deshalb stärker als bisher die Bereitstellung von gesicherten Versorgungskapazitäten fördern. Der VKU hat dazu im ersten Quartal 2013 von den Beratungsunternehmen enervis und BET ein entsprechendes Gutachten zum Energie-Markt-Design (EMD) anfertigen lassen und zur öffentlichen Diskussion gestellt.

315 Ein zentrales Element dieses EMD ist ein dezentraler Leistungsmarkt, über den derjenige, der gesicherte Stromerzeugung (Kraftwerke, Speicher) anbietet, zukünftig ein Entgelt für die Bereitstellung erhält.

320 Dieses EMD setzt auf den bewährten Strukturen des Energy-Only-Marktes (EOM) auf und ergänzt diesen um einen Marktplatz für gesicherte Leistung. So bekommt das Vorhalten von Kraftwerken, das eine für den Industriestandort Deutschland unumgängliche stabile Energieversorgung sichert, einen eigenen Wert.

325 Die Energiewende kann nur gelingen, wenn das künftige Design des Energiemarktes den Markt und den Wettbewerb gleichermaßen miteinander verbindet, in dem die erneuerbaren Energien, konventionelle Erzeugung sowie der Erhalt und der Umbau der Netze gleichermaßen berücksichtigt werden.

## 2.4. Netzausbau und -betrieb gesamtdeutsch und gerecht finanzieren

330 **Die regionalen Unterschiede bei den Netznutzungsentgelten (NNE)**  
**der verschiedenen Regelzonen sind eine Belastung für die hiesige**  
**Wirtschaft. Die hohen Kosten bei der Ertüchtigung der ostdeut-**  
**schen Netze, bedingt durch notwendige massive Investitionen in**  
335 **der Nachwendezeit und durch die überdurchschnittlich hohe Ein-**  
**speisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen hierzulande,**  
**stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar und dürfen nicht**  
**länger nur durch die Wirtschaftskraft und die Verbraucher der Regi-**  
**on getragen werden. Die Netznutzungsentgelte sollten bundesweit**  
**einheitlich sein.**

340 Besonders Ostdeutschland ist von den großen regionalen Unterschieden bei  
den Netznutzungsentgelten betroffen. Dies zeigt der Vergleich der Netznut-  
zungsentgelte im Versorgungsgebiet des ostdeutschen Übertragungsnetzbe-  
treibers (ÜNB) 50Hertz: Hier liegen die NNE mehr als doppelt so hoch wie im  
Netzgebiet der Transnet.BW.

345 Als Ursachen für diese Diskrepanz führt 50Hertz u.a. den hohen Einspeise-  
Anteil volatiler Energien in das Netz (sog. „Flutterstrom“) an, die wachsenden  
Kosten für die Systemstabilisierung, eine weitere Distanzierung von Erzeu-  
gung und Verbrauch sowie einen stabilen bzw. sinkenden Verbrauch im Netz-  
gebiet der 50Hertz aufgrund der wirtschaftlich-strukturellen und demografi-  
350 schen Faktoren: Beispielsweise verbrauchen Privathaushalte im Osten rd.  
1.600 kWh/Jahr, während der durchschnittliche Verbrauch in einem Privat-  
haushalt in Westdeutschland fast doppelt so hoch ist (rund 3.000 kWh/Jahr).  
Vor dem Hintergrund dies verbunden mit einer deutlichen geringeren Anzahl  
von Industrie- und Gewerbekunden und einem ausgedünnten Mittelstand bei  
355 gleichzeitig hohen Kosten für Netzbetrieb und -ausbau sind die deutlich höhe-  
ren NNE zwar nachvollziehbar, aber nicht länger hinnehmbar ist.

Der VKU schlägt deshalb u.a. vor, dass die durch das EEG bedingten Aus-  
baukosten für die Energieinfrastruktur und ihr unvermeidlicher Niederschlag in  
den derzeit unterschiedlichen NNE in allen Regelzonen solidarisch und gleich  
360 verteilt werden und somit zu einem bundeseinheitlichen NNE führen.

Eine solche bundesweite Wälzung der Kosten lässt sich sowohl wirtschaftspol-  
itisch wie auch juristisch sehr gut begründen: Denn der Bezug der „grünen“  
Energie ist jedem Verbraucher überall möglich, weshalb die EEG-Umlage  
bundesweit einheitlich erhoben wird. Diese bundeseinheitlich gleiche Kosten-  
365 verteilung gilt auch für die sog. Offshore-Umlage, die die Kosten der ÜNB für  
den Anschluss von Windenergieanlagen auf See bundeseinheitlich dem Ver-  
braucher auferlegt.

Deshalb ist es nur folgerichtig, auch die Netznutzungsentgelte bundesweit  
einheitlich zu gestalten und somit einen erheblichen Standortnachteil für die  
370 hiesige Industrie, das Gewerbe und den Mittelstand endlich zu beseitigen.

## 2.5. Fernwärme hat einen Wert, nicht nur einen Preis

375 **Fernwärme ist essenzieller Bestandteil einer dezentralen Energie-**  
**versorgung und hat deswegen einen eigenen Wert. Die VKU-**  
**Mitgliedsunternehmen investieren Millionenbeträge in den Erhalt**  
**und die Optimierung ihrer Fernwärmenetze und garantieren so,**  
**dass ihre Kraftwerke durch die Nutzung der entstehenden Wärme-**  
**energie sehr hohe Effizienzgrade aufweisen. Ein dem Strom- und**  
380 **Gasmarkt vergleichbarer Wettbewerb ist ökonomisch und technisch**  
**nicht umsetzbar und auch deshalb vom Gesetzgeber nicht gewollt.**  
**Fernwärme steht bereits bei der Auswahl der Energieversorgung in**  
**einem echten Wettbewerb mit den anderen Energieträgern wie z.B.**  
**Öl, Gas oder Strom. Insofern ist die von der Landeskartellbehörde**  
385 **eingeleitete Sektorenuntersuchung mit ihrer Fokussierung auf die**  
**Preisgestaltung wenig zielführend. Gleichwohl wird die Untersu-**  
**chung vom VKU konstruktiv begleitet.**

Die Versorgung mit Fernwärme stellt für die VKU-Mitgliedsunternehmen einen  
maßgeblichen Teil ihrer nachhaltigen und umweltschonenden Energieversor-  
gung dar. In modernen kommunalen Kraftwerken werden die eingesetzten  
390 Brennstoffe durch die Nutzung der anfallenden Wärmeenergie optimal verwer-  
tet, die Energieeffizienz dieser Anlagen ist führend. Nicht ohne Grund haben  
die VKU-Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Jahren hohe Millionenbe-  
träge in den Erhalt und den Ausbau der Fernwärmenetze investiert, um auch  
weiterhin erfolgreich ihren Kunden im Wortsinn „preis-werte“ Fernwärme-  
395 Angebote anzubieten.

Vor dem Hintergrund eines sich ändernden Energie-Erzeugungsmarktes wird  
das kommunale Fernwärmenetz darüber hinaus immer stärker an Bedeutung  
zunehmen, da volatile Energieerzeugung künftig vermehrt in Form von umge-  
wandelter Wärmeenergie („Power-to-Heat“-Technologie) in den vorhandenen  
400 Netzen gespeichert und bei Bedarf abgerufen werden kann. Auch hier zeigt  
sich die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Fernwärme-Versorgung.

Richtig ist, dass es bei der Fernwärme keinen mit dem Strom- und Gasmarkt  
vergleichbaren Wettbewerb gibt. Richtig ist aber auch, dass die Fernwärme  
sich bereits viel früher dem Wettbewerb stellt – dem Wettbewerb der Energie-  
405 träger untereinander: Denn nicht ohne Grund entscheiden sich immer wieder  
viele Neukunden (Großabnehmer wie Industrie oder Gebäudebewirtschafter)  
für eine Versorgung mit Fernwärme, obwohl Alternativen wie z.B. Öl, Gas oder  
Strom gleichfalls verfügbar sind. Die individuellen Geschäftsmodelle der  
Fernwärme-Anbieter scheinen also hinreichend marktfähig zu sein.

410 Da der stoffliche Transport von Wärmeenergie technisch sehr anspruchsvoll  
ist, ergeben sich andere Voraussetzungen für einen dem Strom- und Gas-  
markt bzw. dem freien Ölmarkt vergleichbaren Wettbewerb: Während Strom  
weitgehend und Gas bzw. Öl ohne Energieverluste auch über lange Strecken  
mittels einer bestehenden Infrastruktur verteilt werden können, ist dies für  
415 Fernwärme-Energie aus technischen und ökonomischen Gründen nicht mög-  
lich. Wohl auch aus diesem Grund verlangt der Gesetzgeber für die Fernwär-  
me bis heute keinen dem Strom- und Gasmarkt vergleichbaren Wettbewerb  
aus freier Anbieterwahl und reguliertem Netzgeschäft.

420 Die Versorgung mit Fernwärme ist allein aufgrund der Technologie eine rein  
lokal basierte Energieversorgung, so dass eine Reduktion des Themas „Fern-  
wärme“ auf den Preis eine viel zu eingeschränkte Betrachtung ist. Preisver-  
gleiche zwischen verschiedenen Standorten erscheinen dem VKU deshalb  
wenig sinnvoll. Ebenso sind Preisvergleiche für einen Muster-Verbraucher –  
425 wie vom Kartellamt angestrebt – wenig zielführend: Denn die jeweilige Fern-  
wärme-Versorgung vor Ort ist i.d.R. ein hochindividuelles, singuläres System  
aus unterschiedlichen Verbrauchsbedarfen, Netzlängen und -systemen (2-  
oder 3-Leiter-Netze) sowie -strukturen, Drücken, Temperaturen und Wärme-  
Transportmedien (Wasser/Dampf).

430 Die Mitgliedsunternehmen des VKU unterstützen die Landeskartellbehörde  
Brandenburg gleichwohl bei ihrer im Herbst 2013 begonnenen Sektorenunter-  
suchung Fernwärme privater Endkunden uneingeschränkt, zumal die Kartell-  
behörde eine ergebnisoffene Prüfung ankündigt und ausdrücklich keinen ge-  
nerellen Missbrauchsverdacht mit der Prüfung verbindet.

435 Wenn die Kartellbehörde die Komplexität der Preisfestsetzung und den feh-  
lenden bundesweit verfügbaren Preisvergleich zum Anlass ihrer Untersuchung  
nimmt, dann blendet sie die wahren Gegebenheiten der Fernwärme-  
Versorgung aus und generiert damit keinen Kundennutzen.

440

### 3. Wasser/Abwasser

#### 3.1. Trinkwasser ist ein wertvolles Lebensmittel

445 **Der VKU akzeptiert die kartellrechtlichen Untersuchungen bei der Preisbildung Trinkwasser als wichtigen Teil des Meinungsbildungsprozesses. Dabei darf aber die Versorgung mit dem Lebensmittel Trinkwasser nicht allein auf seinen Preis reduziert werden: Der VKU spricht sich dafür aus, dass ebenso die jeweilige konkrete Versorgungssituation aus demografischen und infrastrukturellen Faktoren betrachtet wird und Trinkwasser damit einen Wert erhält. Nur so**  
 450 **lassen sich Preisvergleiche einordnen in die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen und lokalen Bedingungen, die ein kommunales Unternehmen für die notwendigen und sinnvollen Kosteneinsparungen in seinen jeweiligen Anlagen, Netzen und im Management schon heute berücksichtigt.**

455 Bei der Sektorenuntersuchung zur Trinkwasserversorgung von Haushalts- und Kleingewerbekunden im Land Brandenburg durch die Landeskartellbehörde (Ergebnisbericht 07.10.13) wurden 93 Wasserversorgungsunternehmen (WVU) einbezogen; von diesen Unternehmen erheben 38 privatrechtliche Entgelte und 55 Gebühren. Bei der Untersuchung wurden fünf Abnahmetypfälle abgefragt und erfasst sowie im Strukturatlas die Typfälle 80 und 150 m<sup>3</sup> abge-  
 460 gebildet.

Die Diskussion über die Trinkwasserversorgung wird i.d.R. immer anhand der zweifelsohne vorhandenen Preisunterschiede geführt. Bei dieser Betrachtung werden jedoch die Gründe für die unterschiedlichen Preisgestaltungen wenig  
 465 bis gar nicht thematisiert. Dabei sind Wasserpreis-Unterschiede nachvollziehbar zu erklären:

Wasserpreise resultieren aus den Kosten der Unternehmen, die infolge regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen starken Schwankungen unterliegen, da die Kostenstruktur von Wasserversorgern einige für die Branche charakteristische Besonderheiten aufweist: Ein Großteil der Kosten sind sogenannte Fixkosten, die verbrauchsunabhängig anfallen und einer hohen Anlagenintensität und der langen betrieblichen Nutzungsdauer geschuldet sind. Wenngleich dies für alle Wasserversorger gleichermaßen gilt, fallen sowohl die jeweilige Kostenstruktur als auch die -höhe teilweise deutlich unterschiedlich aus.  
 475

Betrachtet man die vier Hauptprozesse der Wasserversorgung, also Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Druckhaltung sowie Transport und Verteilung, begründen sich die Unterschiede vornehmlich durch sieben regionale Einflussfaktoren: die Gegebenheiten des Naturraumes und die individuelle Siedlungsdemographie  
 480 und -dichte, weiterhin die Abnahmestruktur und Größe des Versorgungsgebiets sowie die Investitionstätigkeit und Ansatzmodalitäten für Kapitalkosten, die Förderungen der öffentlichen Hand und die Konzessionsabgaben.

Diese Faktoren wirken sich auf die anfallenden Kostenarten unterschiedlich stark aus und differieren dadurch in ihrer Bedeutung für die Gesamtkosten des  
 485

Unternehmens. Sie lassen sich, wenn überhaupt, nur in geringem Maße durch das Unternehmen selbst beeinflussen.

490 Für den VKU ist es deshalb geradezu abenteuerlich, wenn das Landeskartellamt aufgrund von Auffälligkeiten im Rahmen seiner Untersuchung anregt zu prüfen, „ob und inwieweit die teuren Inselgebiete ggf. von den günstigeren umliegenden Versorgern mit Trinkwasser beliefert bzw. mitversorgt werden können“.

495 Zu einer solchen Einschätzung kann die Behörde nur kommen, wenn sie die jeweilige konkrete Versorgungssituation (Leitung, Netze, Druckverhältnisse etc.) außer Acht lässt und weiter nicht berücksichtigt, dass die Trinkwasserversorgung eine leitungsgebundene Infrastruktur benötigt, die erhebliche technische Voraussetzungen hat und höchst unterschiedlichen Bedingungen folgt. Aus diesem Grund ist für den VKU nicht zu erkennen, warum allein durch einen Zusammenschluss größerer Versorgungsgebiete möglicherweise  
500 vorhandene Effizienzpotenziale gehoben und Synergieeffekte genutzt werden könnten.

Im Gegenteil ist der VKU der Überzeugung, dass allein die Größe eines Versorgungsgebietes keinen nachweisbaren Einfluss und Effekt auf die Kostenstruktur eines WVU hat. Sehr wohl aber gehört es zum täglich praktizierten  
505 Geschäft der einzelnen Unternehmen, Kosteneinsparungen in ihren jeweiligen Anlagen, Netzen und im Management zu identifizieren und diese in Abwägung weiterer betriebswirtschaftlicher Faktoren dann auch umzusetzen.

Es lässt sich also feststellen, dass der Ergebnisbericht der Landeskartellbehörde und die darin vorgenommene, allein auf Preise bzw. Gebühren reduzierte  
510 Darstellung deutlich zu kurz greift. Eine sachgerechte Bewertung und ein wirksamer, für alle kommunalen Unternehmen sinnreicher Benchmark-Ansatz bildet die gegebene Vielfältigkeit in der Wasserwirtschaft deutlich besser ab. Aus diesem Grund unterstützt der VKU das landesweite Benchmarkingprojekt intensiv. Eine preisfixierte Betrachtung garantiert noch lange nicht, dass Wasser  
515 als Lebensmittel immer und überall in gleichbleibend hoher Qualität zur Verfügung steht und die Abwasserbehandlung zuverlässig funktioniert.

Deshalb betrachten der VKU und die Mitgliedsunternehmen Trinkwasser weder als Handelsware noch als beliebiges Fabrikprodukt, sondern als qualitativ  
520 hochwertiges Lebensmittel, das überall und jederzeit für jedermann verfügbar ist: Trinkwasser hat einen Preis und einen eigenen Wert.

### 3.2. Zukunft der Siedlungswasserwirtschaft gemeinsam gestalten

525 **Die Entwicklung der Siedlungswasserwirtschaft in den kommenden**  
**Jahrzehnten stellt alle Beteiligten vor immense Herausforderungen:**  
**Angesichts des demografischen wie strukturellen Wandels wird der**  
**VKU intensiv am Leitbildprozess der brandenburgischen Landesre-**  
530 **gierung mitarbeiten und die Interessen seiner Mitgliedsunterne-**  
**men in die Diskussion konstruktiv einbringen. Dabei wird der VKU**  
**den Wert einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit dem Le-**  
**bensmittel Trinkwasser in den Vordergrund stellen und somit eine**  
**rein preisgetriebene Diskussion um den Aspekt des generellen Wer-**  
**tes von Trinkwasser erweitern.**

535 Die Siedlungswasserwirtschaft ist ein maßgeblicher Teil der Daseinsvorsorge.  
In Brandenburg steht dieses System aus Versorgung mit dem Lebensmittel  
Trinkwasser und einer fachgerechten Abwasserentsorgung vor erheblichen  
Herausforderungen: Der Anpassungsdruck aufgrund des demografischen wie  
auch des strukturellen Wandels wird erheblich sein; der VKU und seine Mit-  
540 gliedsunternehmen stellen sich dieser Problematik. Insofern begrüßt der VKU  
ausdrücklich den von der Landesregierung begonnenen Prozess, ein Leitbild  
für die Siedlungswasserwirtschaft zu erarbeiten. So wird sichergestellt, dass  
Fehlentwicklungen verhindert werden bzw. Entwicklungen nicht unberücksich-  
tigt bleiben.

545 Sinn des Leitbildprozesses ist es, gemeinsam mit allen Verantwortlichen die  
aktuellen Herausforderungen zu benennen und ein Konzept aus mittelfristigen  
Visionen und konkreten Resultaten zu entwickeln.

550 Ziel dieser Anstrengung ist es zu beschreiben, wie sich die Siedlungswasser-  
wirtschaft bis zum Jahr 2030 entwickeln muss, um auch weiterhin eine überall  
zugängliche, im Wortsinne „preis-werte“, sichere und qualitativ einwandfreie  
Versorgung mit Trinkwasser und eine adäquate Abwasserbeseitigung anzu-  
bieten.

555 Der VKU wird in diesem Leitbildprozess bei den wasserwirtschaftlichen und  
ökonomischen Fragen intensiv und konstruktiv mitarbeiten und Sorge dafür  
tragen, dass die regionalpolitischen Aspekte berücksichtigt und Möglichkeiten  
einer sinnvollen interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet werden.

In diesem Prozess wird der VKU immer wieder auch betonen, dass Trinkwas-  
ser kein allein auf seinen Preis reduziertes, beliebiges Fabrikprodukt ist, son-  
dern ein überall und immer verfügbares Lebensmittel für jedermann, dass ei-  
nen eigenen Wert hat und damit Anspruch auf einen sachgerechten Preis.

560

## 4. Abfallwirtschaft

### 4.1. Kommunale Abfallwirtschaft garantiert nachhaltigen Wertstoffkreislauf

565 **Die kommunale Abfallwirtschaft spricht sich für einen grundlegenden Neubeginn bei der Wertstofffassung im Wege eines Wertstoffgesetzes aus. Gleichzeitig plädiert der VKU dafür, die kommunalen Entsorgungsbetriebe zu erhalten und zu stärken. Mit ihrer nachgewiesenen Expertise im Entsorgungs-Management und der**  
 570 **genauen Kenntnis der lokalen Besonderheiten im Bereich der Entsorgungswirtschaft erreichen die kommunalen Unternehmen schon heute und am besten einen nachhaltigen Wirtschaftskreislauf aus fachgerechter Sammlung und Entsorgung von Abfällen sowie der Nutzung wertvoller Rohstoffe.**

575 Die kommunalen Unternehmen sind die optimalen Partner einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Entsorgungswirtschaft. Das schlechte Beispiel „Duales System“ zeigt, dass eine gesetzlich gewollte Steuerung und Vermeidung von Abfall durch vor allem profitorientierte Unternehmen nicht wirksam zu realisieren ist. Ein bundesweit geplantes Wertstoff-Erfassungssystem können kommunale Unternehmen am besten regional umsetzen und am die sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen vor Ort anpassen. Insofern plädiert der VKU für die Einführung des Systems einer „Wertstoff-Tonne“, das im Rahmen einer weitgehenden kommunalen Gestaltungsfreiheit auch Abfälle mit hohem Wertstoffpotenzial wie Sperrmüll oder Elektroschrott in den Wirtschaftskreislauf einbeziehen könnte. Die einheitliche Sammelverantwortung für alte Elektrogeräte sollte bei den Kommunen belassen werden.

580 Die geplante Rücknahmeverpflichtung des Handels ist kontraproduktiv: Die Kommunen haben über viele Jahre ein kompaktes Sammel- und Managementsystem für Elektroaltgeräte aufgebaut und verfügen über die erforderliche Kompetenz im Umgang mit diesem Abfallstrom. Darum sollten die Kommunen die einheitliche Sammelzuständigkeit behalten.

585 Stattdessen sind vermehrt freiwillige Kooperationen zwischen Handel und Kommunen zur Förderung der haushaltsnahen und verbraucherfreundlichen Erfassung von alten Elektrogeräten anzustreben. Beispielgebend dafür ist die Rahmenvereinbarung des VKU mit dem Verband der Baumärkte: Während die Baumärkte Flächen für die Aufstellung von Sammelbehältern ausweisen und die Altgeräte zurücknehmen, erledigen die kommunalen Unternehmen die fachgerechte Entsorgung. Private und kommunale Wirtschaft ergänzen sich hier mit ihrer spezifischen Expertise zugunsten der Bürger und Verbraucher.

600

## 4.2. Kommunale Abfallentsorgung wieder aus einer Hand

**Der VKU spricht sich nachdrücklich dafür aus, die geplante Einführung eines Wertstoffgesetzes zu nutzen, um das System der Verpackungsentsorgung grundlegend zu reformieren und die Entsorgungsverantwortung wieder zurück auf die Kommunen zu übertragen. Mit Blick auf die nunmehr geplante, siebte Novellierung sollte an der bestehenden Verordnung nicht weiter herumexperimentiert werden. Das Parallelsystem für die Hausmüllentsorgung hat sich nicht bewährt.**

605

610

Die aktuelle Umsetzung der Regeln aus der Verpackungsverordnung und der Zustand des sogenannten „Dualen Systems“ sind aus Sicht des VKU als unzureichend und dringend reformbedürftig zu bezeichnen. Die vielfach gepriesene, angebliche „Erfolgsgeschichte“ von Verpackungsverordnung und Dualem System hat sich bis heute nicht eingestellt.

615

So ist dem Verbraucher nicht ersichtlich, dass das System der Mülltrennung einen wirklichen Vorteil hat. Dementsprechend ist die Trennquote rückläufig. Die Zustimmung zur Abfalltrennung fiel innerhalb von zwei Jahren von 90 auf 77 Prozent, wobei die Studie wohl eher die „sozial gewünschte“ Einstellung als das reale Verhalten der Befragten widerspiegelt. Diese Abnahme in der Zustimmung ist besorgniserregend.

620

In den gelben Tonnen und Säcken landen in erheblichem Umfang Materialien, die dort nichts zu suchen haben, so die Ergebnisse des Gutachtens von Prof. Heinz-Georg Baum vom Betriebswirtschaftlichen Institut für Abfall- und Umweltstudien (BIFAS-Institut) zur „Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung unter Beachtung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft“: Etwa 40 Prozent der Leichtverpackungen landen fälschlicherweise in der kommunalen grauen Tonne (lt. Baum/Studie des Umweltbundesamts 2013). Die „Fehlwürfe“ resultieren aus mangelndem bzw. schwindendem Interesse der Bürger, aber auch aufgrund der teils lebensfremden Regelungen für die Mülltrennung: So kommt etwa ein Kleiderbügel nur dann in die gelbe Tonne, wenn er Teil einer Verpackung war. Wurde der gleiche Kleiderbügel als eigenständiges Produkt im Laden gekauft, gehört er nicht in die gelbe Tonne. Kein Wunder, dass sich nach einer Forsa-Umfrage etwa zwei von drei Befragten dafür aussprechen, dass im Bereich von Kunststoffen und Leichtmetallen nach Art des Materials und nicht nach deren Produktfunktion getrennt wird.

625

630

635

Nicht ohne Grund sprechen sich nach einer aktuellen Forsa-Umfrage im April 2014 fast 60 Prozent der Deutschen dafür aus, die Verantwortung für die Verpackungsentsorgung wieder auf die Kommunen zu übertragen.

640

Ein weiteres Problem: Die Hersteller und Nutzer von Verpackungen entziehen sich vermehrt der Lizenzierungspflicht, so dass auf jeden „ehrlichen Grünen Punkt“ mehr als zwei illegale Verpackungen kommen. So wird das wesentliche Prinzip der Steuerung durch die Verpackungsverordnung bewusst unterlaufen.

645

Für die kommunalen Unternehmen sind diese System-Schwächen darüber hinaus kontraproduktiv: Etwa zwei von drei Bürgern (62 Prozent) sind davon überzeugt, dass die Kommune für die Abfallverwertung des Dualen Systems

zuständig ist – die geschilderten Fehlentwicklungen können also auch unge-rechtfertigt auf die Kommunen zurückfallen.

650 Ziel der Verpackungsverordnung war insbesondere, das Recycling zu fördern und Anreize für weniger und besser verwertbare Verpackungen zu schaffen. Diese Ziele wurden nicht erreicht.

Allein bei der Sammlung, in der Sortierung wie auch in der Verwertung, gibt es massive Mengenverluste, so dass nur etwa ein Fünftel der erfassten, hoch-wertigen Kunststoffe tatsächlich wiederverwertet wird. Eine fatale Botschaft an alle Verbraucher, die sorgsam ihren Müll trennen.

655 Auch die beabsichtigte Vermeidung von Verpackungen wird so nicht erreicht: Kunststoffverpackungen haben in den vergangenen Jahren sogar um 25 Pro-zent zugenommen. Der Verpackungsverbrauch insgesamt hat sich parallel zu den Konsumausgaben entwickelt, die Verpackungsmengen pro Kopf und Jahr in Deutschland sind mit 202 Kilogramm die (nach Luxemburg) höchsten in Eu-  
660 ropa. Kein Wunder, denn die sogenannten „Produktverantwortung“ erschöpft sich in einer reinen Finanzierungsverantwortung für das Duale System; die geringe Höhe der Lizenzgebühren bzw. deren regelwidrige Vermeidung zwin-gen weder Hersteller noch Handel zum Umdenken. Die Marketing- oder Con-venience-Funktionen der Verpackungen spielen eine weitaus größere Rolle.

665 Der VKU fordert deshalb, die geplante Einführung des Wertstoffgesetzes zu nutzen, um das System der Verpackungsentsorgung grundlegend zu reformie-ren und das untaugliche Parallelsystem für die Hausmüllentsorgung abzu-schaffen. Die Verantwortung für eine sachgerechte und finanziell tragfähige Entsorgung soll wieder als gebührenfähige Pflichtaufgabe auf die Kommunen  
670 zurück übertragen werden.

Ferner sollte aus Sicht des VKU Papier, Pappe und Karton (PPK) aus dem Regelungsregime der Verpackungsverordnung herausgenommen werden. Verpackungspapier wird gemeinsam mit dem Haushaltspapier erfasst. Die  
675 getrennten Zuständigkeiten und Abrechnungswege führen jedoch zu unnöti-gen Konflikten und Transaktionskosten. Der VKU spricht sich dafür aus, dass politische Eingriffe nur da erfolgen sollten, wo der Markt für Sekundärrohstoffe noch nicht funktioniert. Bei der Verwertung von Altpapier ist dieser Markt längst ohne Finanzierungsbeiträge der Hersteller wirtschaftlich tragfähig.

680 Der VKU begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bundesratsiniti-ative des Landes Rheinland-Pfalz, mittels eines Entschließungsantrages der Ländervertretung die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung der Verpackungsverordnung zu bewegen: Die Verpackungen werden durch die Kommunen gesammelt und durch die Privatwirtschaft verwertet.

685

#### 4.3. Kommunalwirtschaft als starker lokaler Treiber

690 **Kommunale Unternehmen sind ein wirksamer Gegenpol zur fortschreitenden Globalisierung unserer Wirtschaftskreisläufe. Ob in der dezentralen Energie- oder Wasserversorgung oder in der Entsorgungswirtschaft: Kommunale Unternehmen beweisen täglich, dass sie mit großer Expertise verantwortungsvoll und erfolgreich einen lokalen Markt bewirtschaften und regionale Wertschöpfung generieren.**

695 Die Schwierigkeiten z.B. des Dualen Systems sind nur ein Beleg dafür, dass die kommunalen Unternehmen vor Ort die lokalen und regionalen Besonderheiten oftmals besser verstehen und deshalb eher im Sinne der Gemeinschaft handeln. Kommunale Unternehmen befördern die Wertschöpfung in ihrer Region in vielfacher Weise, in-dem sie Aufträge in Millionenhöhe an örtliche Handwerker und Gewerbetreibende vergeben und gezielt mittelständische Unternehmen in die Verantwortung nehmen.

700 Damit die kommunalen Unternehmen ihre wichtige Rolle für die Bürger-Gemeinschaft auch weiter erfüllen können, brauchen sie die nötigen Freiräume: Deshalb begrüßt der VKU ausdrücklich, dass in Brandenburg aus vielen Genehmigungspflichten nunmehr die weitaus praktikableren Anzeigepflichten geworden sind und dass dem Prinzip der einfachen Subsidiarität verstärkt Geltung verschafft wurde.

705 Dies ist der Weg in die richtige Richtung, der konsequent weiter beschritten werden muss: Der VKU fordert den weiteren deutlichen Abbau der Bürokratie und eine viel konsequentere Besinnung auf die kommunale Selbstverwaltung. Verantwortung für ein kommunales Unternehmen und den gemeinsamen lokalen Lebensraum zu übernehmen kann nicht per Gesetz erzwungen werden. Um diese Verantwortung zu übernehmen, bedarf es gemeinschaftlich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Sie zu stärken heißt auch, die ganze Bandbreite der möglichen Rechtsformen eines kommunalen Unternehmens zu akzeptieren. In genauer Kenntnis der lokalen Gegebenheiten sollte sachgerecht und von Fall zu Fall entschieden werden, wie umfangreich die operativen unternehmerischen Details durch die Öffentlichkeit mitbestimmt werden sollen: Ob ein kommunales Unternehmen als Abteilung einer Verwaltung agiert, als Regie- oder Eigenbetrieb oder als Anstalt des öffentlichen Rechts, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft – dies sollte immer unter dem Gesichtspunkt entschieden werden, was am besten für die Zielerreichung einer verlässlichen Daseinsfürsorge geeignet ist.

710 Eine Grundfeste jedoch bleibt erhalten, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das kommunale Unternehmen handelt: Die Kommune als Eignerin ist und bleibt die beherrschende Institution – die demokratisch gewählten Gremien steuern und kontrollieren das Unternehmen im Sinne der Bürger-Gemeinschaft.

715 So ergibt sich ein optimales Zusammenspiel der kommunalpolitischen Ebene, der von ihr vorgegebenen langfristigen Ziele für das Unternehmen in Form abgestimmter Leitplanken mit der gesellschaftsrechtlich-operativen Ebene wie

Geschäftsführung und Gesellschafter, die die konkrete Umsetzung der Ziele verantwortet und sich der öffentlichen Erfolgskontrolle unterwirft.

## 5. Breitbandausbau

### 735 5.1. Breitbandausbau ist kommunale Zukunftssicherung

**Ein leistungsfähiges Breitbandnetz in Brandenburg ist ein wesentlicher Standortfaktor. Beim Ausbau dieses IKT-Breitbandnetzes dürfen kleinere und mittlere Unternehmen sowie die kommunalen Versorger nicht länger durch falsche und überdimensionierte Losgrößen bei der Auftragsvergabe benachteiligt werden. Der VKU plädiert für adäquate Losgrößen, damit die kommunalen Unternehmen eine Chance haben, ihre fachliche und lokale Expertise in den Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes als Teil der Daseinsfürsorge einzubringen.**

745 Das wirtschaftliche und private Leben ist immer stärker abhängig von elektronischen Dienstleistungen wie Cloud-Computing, Video-on-Demand oder Tele-Medizin, die nur über zukunftsfähige Breitbandverbindungen erbracht werden können. Glasfasernetze sind integrale Bestandteile der Stadtentwicklung, denn sie entscheiden immer stärker über Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung in einer Region mit.

750 Insofern ist eine entsprechende breitbandige, glasfaserbasierte IKT-Struktur ein maßgeblicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und entscheidet über die ökonomische wie demografische Entwicklung von Regionen. Damit sind der Erhalt und der Aufbau leistungsfähiger IKT-Strukturen elementare Bestandteile im Leistungsportfolio der kommunalen Unternehmen. Außerdem kennen diese die lokalen Gegebenheiten am besten und können Mitverlegungsmöglichkeiten mit anderen Medienträgern (z.B. Strom, Wasser/Abwasser) nutzen, um Ausbaurisiken zu senken. Ist ein Glasfasernetz erst einmal errichtet, wird es kein Parallelnetz geben, dazu sind die Investitionsrisiken viel zu hoch. Langfristig verspricht ein Glasfasernetz deshalb stabile Einnahmen.

760 Jedoch hat sich die mittelstandsfeindliche Vergabep Praxis des Ministeriums für Wirtschafts- und Europaangelegenheiten (MWE) des Landes Brandenburg durch den Zuschlag des zweiten Flächenlosers in Brandenburg an die Deutsche Telekom (DTAG) fortgesetzt. Nachdem bereits die Region Prignitz-Oberhavel durch die Telekom realisiert wird, wird auch die Region Uckermark-Barnim durch das Unternehmen mit Sitz in Bonn ausgebaut.

765 Die Kritik des VKU richtet sich nicht zuerst an den Gewinner der Ausschreibungen. Die Kritik des VKU richtet sich vor allem an die politisch Verantwortlichen, die die kommunalen Unternehmen durch die enormen Losgrößen weiterhin benachteiligen, obwohl die VKU-Mitgliedsunternehmen hinreichend ihre fachliche wie lokale Expertise im Bereich Breitbandausbau belegt haben.

770 Eine Losgröße, die aufgrund jahrelanger zögerlicher Handlung des Wirtschaftsministeriums bei der Umsetzung des Projekts „Glasfaser 2020“ und

775 aufgrund der Gefährdung von EU-Fördergeldern aus dem EFRE-Fond  
zwangsweise entstanden ist. Nur durch die voluminösen und mittelstands-  
feindlichen Losgrößen konnten die EFRE-Gelder vor Auslaufen der EU-  
Förderperiode abgerufen werden – zum Schaden der kommunalen Unterneh-  
men und der hiesigen Wertschöpfung.

## 6. Rahmenbedingungen schaffen

780 6.1. Vergaberecht muss fairen Wettbewerb ermöglichen

785 **Kommunale Unternehmen sind tausendfacher Auftraggeber und ei-  
ne wichtige Säule der Wirtschaft. Dabei halten sich die Unterneh-  
men selbstverständlich an das Vergaberecht. Im Wettbewerb mit  
anderen aber werden kommunale Energieversorger, die mehrheit-  
lich kommunale Anteilseigner haben, ungleich behandelt und teil-  
weise benachteiligt. Denn nur sie sind verpflichtet, das Vergabege-  
setz einzuhalten. Der VKU mahnt dringend an, das Vergaberecht  
anzupassen und so kommunalen und privaten Unternehmen gleiche  
Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.**

790 Die vergaberechtlichen Anforderungen an kommunale Unternehmen sind in  
den vergangenen Jahren durch eine strengere Rechtsprechung und durch  
verschärfte Landesvergabegesetze deutlich angestiegen. Kommunale Unter-  
nehmen als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbe-  
werbsbeschränkungen (GWB) konkurrieren oftmals mit privaten Anbietern, die  
795 nicht an das Vergaberecht gebunden sind – dies gilt insbesondere für die  
kommunalen Energieversorger. Kommunale Unternehmen unterscheiden sich  
durch diese ungleiche Wettbewerbssituation von anderen öffentlichen Auf-  
traggebern wie dem Land oder den Kommunen.

800 Das Ziel des Vergabegesetzes, unfaire Löhne zu vermeiden, unterstützt der  
VKU ausdrücklich. Die Erreichung dieses notwendigen Ziels darf aber nicht  
bedeuten, dass kommunale Unternehmen im Wettbewerb ungleich behandelt  
werden.

805 Besonders für die kommunalen Energieversorger ist es daher wichtig, dass  
das Vergaberecht möglichst keine neuen Wettbewerbshindernisse schafft.  
Vielmehr sollte das Vergaberecht dazu dienen, dass kommunale und private  
Energieversorger möglichst gleich behandelt werden. Der VKU mahnt drin-  
gend an, das Brandenburgische Vergabegesetz so anzupassen, dass nicht  
mehr nur der Energieversorger, der mehrheitlich kommunale Eigentümer hat,  
dem Vergabegesetz unterliegt, sondern vielmehr alle Energieversorger gleich  
810 behandelt werden und von der Pflicht zur Anwendung des Vergabegesetzes  
ausgenommen werden. Das schafft einen fairen Wettbewerb der kommunalen  
und der privaten Unternehmen.

815 6.2. Steuerlichen Querverbund unbedingt sichern

820 **Der steuerliche Querverbund ist und bleibt eine wirtschaftliche  
Notwendigkeit für viele kommunale Unternehmen. Der VKU warnt  
davor, die bewährte Form der kommunalen Mischfinanzierung aus  
wirtschaftlich erfolgreichen und weniger erfolgreichen Geschäftsfeldern durch europarechtliche oder bundesweit geltende finanz-  
und steuerrechtliche Vorgaben zu gefährden. Die Idee der kommunalen Daseinsfürsorge bei der dezentralen Energieversorgung,  
beim Trinkwasser, bei Sport- und Freizeitangeboten sowie bei der Bereitstellung eines leistungsfähigen und umweltschonenden öffentlichen Nahverkehrs ist besonders erhaltenswert.**

830 Wenngleich durch das Jahressteuergesetz 2009 die bis dahin geltenden Verwaltungsregelungen zum steuerlichen Querverbund gesetzlich verankert worden sind, wurde dennoch keine nachhaltige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen erreicht – im Gegenteil sind an verschiedenen Stellen im Bund bzw. auf europäischer Ebene aus Sicht des VKU bedenkliche Entwicklungen zu beobachten:

835 Zum einen diskutiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit den obersten Finanzbehörden der Länder schon seit einiger Zeit die Frage, ob für das Zusammenfassungskriterium der „technisch-wirtschaftlichen Verflechtung“ bundesweit einheitliche Leitlinien aufgestellt werden sollten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Hauptanwendungsfall für diese Form der Zusammenfassung der Betrieb eines BHKW in einem öffentlichen Bad ist.

840 Nach Einschätzung des VKU hätte die Umsetzung der von der Finanzverwaltung aufgestellten Thesen zur technisch-wirtschaftlichen Verflechtung weitreichende Folgen hinsichtlich der Einbeziehung von öffentlichen Bädern in den Querverbund: Demnach würden die Anforderungen an den Nachweis einer solchen Verflechtung mittels BHKW in einer Weise angehoben, dass die Einbeziehung von öffentlichen Bädern allenfalls nur noch ausnahmsweise möglich wäre. So soll etwa eine Voraussetzung sein, dass 80 Prozent der im BHKW erzeugten Wärme von dem jeweiligen Bad genutzt sowie ebenso 80 Prozent des Wärmebedarfs des Bades durch das BHKW gedeckt werden. In jüngster Zeit wurde eine entsprechende 50-Prozent-Schwelle diskutiert; aber selbst diese würde gegenüber der bisherigen Praxis eine deutliche Verschärfung bedeuten.

850 Die geplante bundeseinheitliche Regelung zur technisch-wirtschaftlichen Verflechtung darf deshalb nicht dazu führen, dass die überwiegende Mehrheit der BHKW-versorgten öffentlichen Bäder aus dem steuerlichen Querverbund herausgelöst werden müsste. Dies würde für viele kommunale Sport- und Freizeitbäder entweder erhebliche wirtschaftliche Nachteile oder eine erhebliche Steigerung der Eintrittspreise bedeuten. Deshalb spricht sich der VKU für eine Herabsetzung der Schwelle aus, ab der ein BHKW-versorgtes Bad im steuerlichen Querverbund bleiben darf. Als Mindestforderung besteht der VKU darauf, dass die geplante Veränderung der Leitlinie im Sinne des Vertrauensschutzes nur für Neu-Anlagen gilt.

860 Der VKU warnt zudem vor einer europarechtlichen Befassung mit dieser Frage, denn eine entsprechende EuGH-Entscheidung zur beihilferechtlichen Unzulässigkeit der Querverbundsregelungen könnte das Ende dieses Modells bedeuten. Aus Sicht des VKU wäre es zu begrüßen, dass keine ähnlich gelagerten Fälle gerichtsanhängig werden.

865 Erhebliche Auswirkungen auf viele VKU-Mitgliedsunternehmen könnten auch Änderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 bedeuten, die derzeit vorangetrieben werden. Im sogenannten „4. Eisenbahnpaket“ ist in erster Lesung ein „Unterkompensationsverbot“ beschlossen worden. Nach dem Parlament steht nunmehr die Beratung im (Verkehrsminister-)Rat an – voraussichtlich beginnt diese aber erst nach der Europawahl in der zweiten Jahreshälfte.

870 Wird das Unterkompensationsverbot wirksam, würde dies unter Umständen bedeuten, dass beauftragte Verkehrsunternehmen immer eine entsprechende Forderung gegenüber dem Verkehrsträger ertragswirksam aktivieren müssen. Dann wäre eine Verrechnung von Verlusten im Querverbund unmöglich, da  
875 das Verkehrsunternehmen infolge der Einbuchung der Forderung ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen würde. Weiter wird befürchtet, dass auch ein Verzicht auf diesen Anspruch durch das Verkehrsunternehmen das Problem nicht lösen würde, da von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen ist, die nicht nach § 8 Abs. 7 KStG privilegiert ist.

880 Der VKU beruft sich darauf, dass es regelmäßig nicht nötig ist, einen Anspruch ertragswirksam zu aktivieren, insbesondere in den Fällen, in denen zwischen Verkehrsunternehmen und Muttergesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen wurde. Dabei bezieht sich diese Auffassung auf Art. 2 g) VO (EG) Nr. 1370/2007, der eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als „... jeden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der **mittelbar oder unmittelbar** von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“, definiert. Insofern scheint eine europarechtskonforme Ausgleichsleistung gegeben zu sein und damit eine Unterkompensation ausgeschlossen.

890 Trotz der oben genannten Argumente würde es der VKU begrüßen, wenn das Unterkompensationsverbot nicht verbindlich in der VO (EG) Nr. 1370/2007 verankert werden würde.